

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 19 vom 8. Mai 2012

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die
öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Reichenhall
Vom 19. April 2012

1

Gemeinde Bischofswiesen

Änderungsverfahren (8. Änderung)
Bebauungsplan Nr. 23 „Panorama-Park,
Fachmarktzentrum“ der Gemeinde
Bischofswiesen im beschleunigten Verfahren
nach § 13 a BauGB;
frühzeitige Beteiligung der Bürger
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

2

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
92. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ –
Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung
nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

3

Vollzug der Baugesetze;
Satzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Veränderungssperre
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim;
Aufhebung der Satzung

4

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Reichenhall Vom 19. April 2012

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 BayAbfG erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Reichenhall vom 28.3.2001 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann in diesem Fall an einen der Gesamtschuldner oder an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

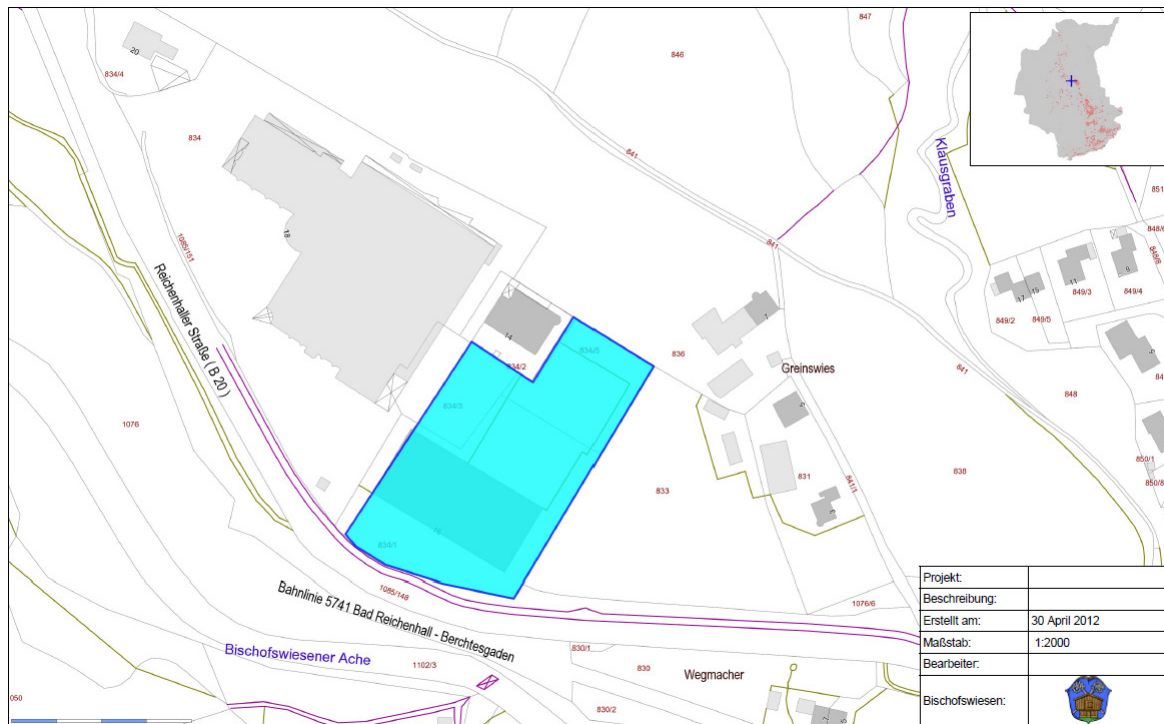
Bad Reichenhall, den 19. April 2012
Stadt Bad Reichenhall

Addinger, Zweiter Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Änderungsverfahren (8. Änderung) Bebauungsplan Nr. 23 „Panorama-Park, Fachmarktzentrum“ der Gemeinde Bischofswiesen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat am 17.1.2012 die 8. Änderung für eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 23 vom Sondergebiet Tennis in Sondergebiet Einzelhandel und großflächige Handelsbetriebe beschlossen. Mit der Änderung sollen die Ansiedlung eines Lebensmittel-Discounters und eines Fachmarkts ermöglicht werden. Der Geltungsbereich der Änderung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Für das Änderungsverfahren wird die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Der Änderungsentwurf, die Begründung und die Schalltechnische Untersuchung können vom

16. Mai 2012 bis 18. Juni 2012

im Rathaus Bischofswiesen, Zimmer 15, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Anregungen und Einwendungen zur beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes können schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Bischofswiesen, den 30. April 2012
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 92. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ – Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Unterausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 6.3.2012 die 92. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ beschlossen. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung des Arch. Dipl.-Ing. (FH) **XXX*** aus **XXX*** in der Fassung vom 30.4.2012.

Im Rahmen der Änderung werden die Baugrenzen und Flächen für Garagen erweitert und verschoben. Die Wandhöhe wird den aktuellen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und den Vorgaben des Wärmeschutzes angepasst. Vorgegeben werden ortsverträgliche Nutzungszahlen, die Anzahl der Wohneinheiten und der erforderlichen Stellplätze.

Die Absicht den Bebauungsplan „Surheim-Südost“ zu ändern wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Änderungsplanung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

9. Mai 2012 bis 8. Juni 2012

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Dienststunden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 3. Mai 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; Satzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Veränderungssperre zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim; Aufhebung der Satzung

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 12. April 2011 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) für die Grundstücke Fl. Nrn. 19, 20, 94, 94/2, 95, 95/1, 1760 und 1761 Gemarkung Surheim eine Veränderungssperre beschlossen. Diese Satzung ist mit Bekanntmachung am 17. Mai 2011 in Kraft getreten. In der Sitzung am 2.8.2011 hat der Bau- und Umweltausschuss eine Änderung der vorgenannten Veränderungssperre beschlossen. Die Änderungssatzung ist mit Bekanntmachung am 22. November 2011 in Kraft getreten.

In der Sitzung am 7. Februar 2012 hat der Bau- und Umweltausschuss die Einstellung der zu sichernden Planung beschlossen.

§ 1 Außerkräfttreten

Da die Grundlagen für die Veränderungssperre entfallen sind wird diese aufgehoben. Die Aufhebung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land und dem Aushang an den gemeindlichen Amtstafeln in Kraft.

Saaldorf, den 3. Mai 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister
